

Auch hier ist demnach die Fälschung sicher, zumal von Kaiserurkunden für S. Goar seit dem D. Ludwigs d. Fr. von 820 sonst nichts bekannt ist¹.

11.

Das DO III. 105, wieder für S. Alban, enthält eine nur unvollständige Datierung und hat demnach auf den ersten Blick nicht das für die bisher besprochenen Urkunden charakteristische Seitenstück. Schon der in der Vorbemerkung gegebene Hinweis gewährt jedoch Aufschluss. Nur noch in einem anderen Diplom, dem DO III. 81, ist der gleiche Fehler in der Jahreszahl begangen worden, indem diese um eine Einheit zu hoch eingetragen erscheint. In dem Druck dieses D. bei Kettner, Antiquit. Quedlinburg.² ist nun aber merkwürdigerweise nicht nur das ganze Tagesdatum, sondern auch das ebenfalls in DO III. 105 fehlende 'notavi' der Recognitionszeile ausgelassen, und damit erweist sich trotz der kleineren Abweichungen und trotz des bei Kettner stehenden 'actum Gruonae' dieser Druck oder eine Ableitung daraus als Vorlage des Fälschers³.

Innerhalb des Contextes ferner fällt die Redensart 'VI regales mansos in foresto' auf, sie stimmt fast wörtlich gleichlautend mit DO I. 71 überein⁴, und es ergibt sich, dass nicht nur dies, sondern auch die in dieser Form nicht mehr übliche⁵ Intitulatio, sowie Bestandtheile der Promulgatio und Intervention und besonders die Corroboratio⁶ aus jenem D. stammen. Die Quelle des übrigen mag wo anders zu suchen sein, wenn nicht die gerade hier besonders zahlreichen stilistischen Besonderheiten⁷

1) S. Goar gehörte seit der Schenkung Pippins dem Kloster Prüm, weshalb denn auch das D. Ludwigs zum Urkundenbestand dieses Klosters zählte und im 'Goldenen Buch' überliefert ist. 2) Ebenda S. 31 n. 24

'Hildibaldus episcopus et cancellarius vice Willigisi archiepiscopi. Dat. (sic!) anno 993. indict. V. anno III. Ottonis regno (sic!) 9. actum Gruonae'.

3) Unser Diplom steht auf der Rückseite einer Abschrift, die mit der weiter hinten im Bestande fehlenden n. 184 bezeichnet und durch einen von oben nach unten mitten hindurch geführten Strich getilgt ist.

4) Der Ausdruck selbst ist ganz selten und findet sich ähnlich, wenn ich nicht irre, nur noch in DD O I. 10 und 51, zwei für Worms ausgestellten und 'nach einer der älteren und allgemein verbreiteten Formeln' verfassten Diplomen. 5) Sie findet sich nur noch in DD O III. 70. 71. 79b.

6) Vgl. das über der Zeile nachgetragene 'in futurum', das nicht der Vorlage angehört. 7) Ganz selten ist in der Promulgatio 'nostri imperii fidelibus', das in einer Königsurkunde in dieser Zeit, so viel ich sehe, sonst nicht vorkommt, vielmehr nur in zwei italienischen Kaiserurkk. Otto's III. (DD. 324 und 407) wiederkehrt. Ganz alleinstehend ist, wie schon bemerkt, das Wort 'perquam dilecti' und die Wendung 'deo